

1 ALLGEMEINES

TMHAT und der Kunde haben einen Vertrag geschlossen, nach dem TMHAT die I_Site-Dienstleistungen für den Kunden erbringt (der „I_Site-Vertrag“). Die Erhebung und Nutzung von Maschinendaten und damit die Bereitstellung von I_Site schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden ein. Diese Verarbeitung erfolgt im Auftrag und nach den Anweisungen des Kunden. Um die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden für die Dauer ihrer Verarbeitung durch TMHAT im Auftrag des Kunden zu regeln, haben die Parteien die folgende Datenschutzvereinbarung („DSV“) erstellt.

2 DEFINITIONEN

„Geltende Datenschutzgesetze“

ist jedes geltende Recht oder jede geltende Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Entscheidungen, Ratschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Kontrollstellen, die im Laufe der Zeit erfolgt sind.

„Personenbezogene Daten“

sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einem Kennzeichen wie Name, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennzeichen oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der natürlichen Person sind.

„Datenverantwortlicher“

ist die juristische Person, die nach dieser DSV die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. Für die Zwecke dieser DSV ist der Kunde der Datenverantwortliche.

„Datenverarbeiter“

ist die juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet. Für die Zwecke dieser DSV ist TMHAT der Datenverarbeiter.

Kernbegriffe, die in dieser DSV verwendet und nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Datenschutzgesetzen oder im I_Site-Vertrag zugewiesen werden.

3 ANHÄNGE

3.1 Die folgenden Anhänge sind in dieser DSV enthalten:

Die Datenverarbeitungsanweisungen und die Liste der Unterauftragsverarbeiter als **Anhang 1**

4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH TMHAT

4.1 TMHAT verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten und erteilten Anweisungen des Kunden zu verarbeiten. Die ersten Anweisungen des Kunden an TMHAT bezüglich des Gegenstands und der Dauer der Verarbeitung, der Art und des Zwecks der Verarbeitung, der Kategorien der personenbezogenen Daten und der betroffenen Personen sind in dieser DSV und in Anlage 1 festgelegt.

4.2 Der Kunde bestätigt, dass die in der DSV, einschließlich der Anhänge, festgelegten Anweisungen an TMHAT, abgesehen von schriftlichen Instruktionen in besonderen Fällen gemäß Klausel 4.1, ausschließlich und vollständig sind. Änderungen der Anweisungen des Kunden müssen unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen Kosten und der technischen und praktischen Durchführbarkeit gesondert verhandelt werden. Um gültig zu werden, müssen solche Änderungen dokumentiert und von beiden Parteien ordnungsgemäß durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

4.3 Gemäß den jeweils schriftlich erteilten Anweisungen des Kunden wird TMHAT ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen unterstützen, soweit dies im Rahmen dieser Gesetze erforderlich ist. TMHAT muss diese Hilfeleistung nur dann leisten, wenn der Kunde seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht auf andere Weise erfüllen kann und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Arbeiten und der entstandenen Mehrkosten.

4.4 TMHAT wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn eine nach der DSV erteilte Anweisung nach Auffassung von TMHAT gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt.

4.5 Wenn betroffene Personen, zuständige Behörden oder sonstige Dritte von TMHAT Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden anfordern, wird TMHAT diese Anfrage an den Kunden weiterleiten. TMHAT darf nicht im Namen des Kunden oder als Vertreter des Kunden handeln und darf ohne vorherige Anweisungen des Kunden keine personenbezogenen Daten oder andere Informationen, die sich auf ihre Verarbeitung beziehen, an Dritte weitergeben oder auf andere Weise offenlegen. Eine Zustimmung zur Weitergabe oder Offenlegung wurde für Unterauftragsverarbeiter erteilt, die in Übereinstimmung mit der DSV tätig sind. Wenn eine Weitergabe oder Offenlegung nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist, ist keine Zustimmung erforderlich. Falls TMHAT nach geltendem Recht verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die TMHAT im Auftrag des Kunden verarbeitet, offenzulegen, ist TMHAT verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

5 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

5.1 TMHAT ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zu beschäftigen und personenbezogene Daten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, die nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf, außerhalb des EWR weiterzugeben. TMHAT stellt sicher, dass Unterauftragsverarbeiter durch Vereinbarungen gebunden sind, die sie im Wesentlichen zur Erfüllung der gleichen Standards im Datenschutz verpflichten, wie sie in der DSV enthalten sind (unter Berücksichtigung des Umfangs der Datenverarbeitung durch den jeweiligen Unterauftragsverarbeiter). Der Kunde akzeptiert die in Anlage 1 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter.

5.2 TMHAT kann in Übereinstimmung mit dieser Klausel 5.2 weitere nach eigenem Ermessen geeignete und zuverlässige Unterauftragsverarbeiter ernennen sowie andere ersetzen und von der Liste entfernen.

(a) TMHAT wird den Kunden im Voraus über alle Änderungen der Liste der Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 5.1 benachrichtigen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung des Datenverarbeiters gemäß Klausel 5.2 (b) widerspricht oder keinen berechtigten Grund angegeben hat, gilt die Änderung der Liste der Unterauftragsverarbeiter als akzeptiert.

(b) Hat der Kunde einen berechtigten Grund zur Beanstandung eines Unterauftragsverarbeiters, so hat er TMHAT innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung schriftlich darüber zu informieren. Widerspricht der Kunde der Beschäftigung eines Unterauftragsverarbeiters, so hat TMHAT das Recht, dem Widerspruch durch eine der folgenden (nach eigenem Ermessen von TMHAT zu wählenden) Maßnahmen abzuwehren: (A) TMHAT kann seine Absicht der Beschäftigung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden aufgeben; oder (B) TMHAT kann die vom Kunden in seinem Widerspruch verlangten Korrekturmaßnahmen ergreifen, die dem Widerspruch abhelfen und dann den betreffenden Unterauftragsverarbeiter wie beabsichtigt beschäftigen; oder (C) TMHAT kann die Bereitstellung der besonderen Funktionen von I_Site, in die der betreffende Unterauftragsverarbeiter involviert sein würde, in Bezug auf den Kunden vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Steht keine der oben genannten Möglichkeiten zur Verfügung und wurde dem Widerspruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eingang bei TMHAT abgeholfen, kann jede Partei den I_Site-Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.3 Wenn ein Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR in einem Land ansässig ist, dessen Datenschutzniveau nicht als angemessen betrachtet wird, muss TMHAT Maßnahmen ergreifen, die ein angemessenes Datenschutzniveau bei dem betreffenden Unterauftragsverarbeiter sicherstellen. Solche Maßnahmen können die Verwendung von Datenverarbeitungsvereinbarungen auf der Grundlage von EU-Musterklauseln beinhalten (wobei der Kunde TMHAT ermächtigt, solche auf EU-Musterklauseln basierenden Datenübertragungsvereinbarungen im Namen des Kunden abzuschließen).

5.4 TMHAT bleibt gegenüber dem Kunden für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Unterauftragsverarbeiters haftbar.

6 INFORMATIONSSICHERHEIT

6.1 TMHAT ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der DSV verarbeitet werden, zu ergreifen. Die Angemessenheit solcher Maßnahmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte bestimmt:

- die vorhandenen technischen Möglichkeiten;
- die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen;
- die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken; und
- die Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

6.2 TMHAT hat ein Managementsystem zur Informationssicherheit implementiert, das den ISO 27001-Standards entspricht und u.a. die folgenden Sicherheitsmaßnahmen enthält, die kontinuierlich implementiert, bewertet und überprüft werden:

- (a) Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs unbefugter Personen zu Datenverarbeitungssystemen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, durch Zugangskontrollen;
- (b) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen nur auf die Daten zugreifen können, zu denen sie ein Zugriffsrecht haben (Zugangskontrolle), und dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können;
- (c) Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übertragung oder des Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Übertragungskontrolle);
- (d) Maßnahmen, mit denen festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben (Eingabekontrolle) bzw. dort geändert oder entfernt wurden. Diese Maßnahmen werden durch Zugriffskontrollen, sichere Entwicklungspraktiken, Anti-Malware-Fähigkeiten, Überprüfung der Protokolle und, soweit möglich, durch Schwachstellen-Tests umgesetzt;
- (e) Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) und dass personenbezogene Daten rechtzeitig wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen werden durch eine Kombination von Verwaltungs- und IT-Sicherheitskontrollen bei Dienstleistungen und Infrastruktur gewährleistet;
- (f) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die für verschiedene Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können. Diese Maßnahmen werden durch eine gesicherte Entwicklung und, soweit möglich, durch eine logische und physische Trennung durchgeführt;
- (g) gegebenenfalls Maßnahmen des eingebauten Datenschutzes (Privacy by Design) zur Nutzung von Verschlüsselungs- und/oder Pseudonymisierungstechniken, Löschmöglichkeiten und Datenminimierung, die je nach Anforderungen und Risiken variieren können; und
- (h) Maßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten die Daten streng nach den Anweisungen des Kunden verarbeitet werden (Auftragskontrolle). Diese Maßnahmen werden durch eine strenge Kontrolle der Unterauftragsverarbeiter umgesetzt.

7 VERSTÖßE GEGEN DEN DATENSCHUTZ

7.1 TMHAT wird den Kunden über jeden zufälligen oder unbefugten Zugang zu den in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über andere Sicherheitsvorfälle (d.h. Verletzungen des Datenschutzes im Sinne von Art. 33-34 DSGVO), die im Auftrag des Kunden verarbeitete personenbezogene Daten betreffen, unverzüglich nach Kenntnisnahme informieren. Die Mitteilung muss, soweit die Informationen TMHAT zur Verfügung stehen, Folgendes beinhalten:

- (a) Beschreibung der Art der Verletzung der personenbezogenen Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze;
- (b) Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können;
- (c) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- (d) Beschreibung der Maßnahmen, die der Kunde ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, um die Datenschutzverletzung zu beheben, gegebenenfalls unter Angabe der Maßnahmen zur Minderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen;
- (e) Angabe aller weiteren TMHAT zur Verfügung stehenden Informationen, die der Kunde den Datenschutzbehörden und/oder den betroffenen Personen übermitteln muss.

7.2 TMHAT wird darüber hinaus dem Kunden auf sein Ersuchen hin in angemessenem Umfang Unterstützung bei der Untersuchung der Datenschutzverletzung gewähren.

8 ZUGANG UND VERTRAULICHKEIT

8.1 TMHAT ist verpflichtet, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter Zugang zu den im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten haben,

die diesen Zugang in Rahmen der Verpflichtungen von TMHAT gemäß der DSV benötigen. TMHAT stellt sicher, dass diese Mitarbeiter einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder verpflichtet sie selbst zur Geheimhaltung.

8.2 Die in der DSV festgelegten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung der DSV und des I_Site-Vertrags bestehen.

9 PRÜFUNGSRECHTE

9.1 Auf schriftliches Ersuchen des Kunden kann TMHAT nach eigenem Ermessen, zur Erfüllung der Audit-Anforderungen gemäß geltendem Datenschutzrecht, dem Kunden die aktuellsten Zertifizierungen und/oder Audit-Berichte über die Sicherheitsmaßnahmen für die I_Site und die sie umgebende Infrastruktur zur Verfügung stellen. Durch die Bereitstellung weiterer verfügbarer Informationen wird TMHAT in angemessener Weise mit dem Kunden zusammenarbeiten, um ihm ein besseres Verständnis dieser Sicherheitsmaßnahmen zu ermöglichen. Soweit es nicht möglich ist, einer nach geltendem Recht vorgeschriebenen Prüfungspflicht anderweitig nachzukommen, kann der Kunde (durch sich selbst oder einen anderen zur Vertraulichkeit verpflichteten und nicht mit TMHAT konkurrierenden Prüfer) ein Vor-Ort-Audit der für die Bereitstellung von I_Site genutzten Einrichtungen durchführen, und zwar nur in einer Weise, die eine minimale Störung des Geschäftsbetriebs von TMHAT verursacht und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien von TMHAT erfolgt. Hierbei muss jedes Risiko für die anderen Kunden von TMHAT vermieden werden. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, sind Audits aus Sicherheits- und Compliance-Gründen nicht zulässig.

9.2 Die in Klausel 9.1 beschriebenen Audits werden auf Kosten des Kunden durchgeführt und können während der Laufzeit der DSV unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- (a) Die Prüfungen umfassen keinen Zugang zu Systemen, Daten oder Informationen anderer Kunden von TMHAT;
- (b) Die Prüfung des Kunden beschränkt sich auf solche Informationen, Materialien und Daten, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch TMHAT im Auftrag des Kunden im Rahmen der DSV relevant sind; und
- (c) Audits dürfen nicht länger als drei (3) Werktage in Anspruch nehmen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Voraus schriftlich etwas anderes oder besondere Umstände erfordern ein längeres Audit (z. B. wenn der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass eine Sicherheitsverletzung stattgefunden hat oder auftreten könnte).

10 MAßNAHMEN NACH ABSCHLUSS DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1 Nach Ablauf der DSV wird TMHAT nach Wahl des Kunden, die TMHAT mitgeteilt wurde, die personenbezogenen Daten des Kunden einschließlich etwaiger Kopien davon löschen oder zurückgeben. TMHAT ist nach Satz 1 nur insoweit verpflichtet, als der Kunde die betreffenden personenbezogenen Daten nicht selbst abrufen und löschen kann. Wenn der Kunde TMHAT seine Wahl nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Ablauf der DSV mitgeteilt hat, löscht TMHAT seine personenbezogenen Daten.

10.2 Auf Verlangen des Kunden wird TMHAT nach Abschluss der Verarbeitung eine schriftliche Mitteilung über die bezüglich der Daten getroffenen Maßnahmen machen.

10.3 Klausel 10.1 und 10.2 gelten nicht, soweit TMHAT nach geltendem Recht oder zu Dokumentationszwecken zur Aufbewahrung von Daten verpflichtet ist. Sollte es technisch nicht möglich sein, in elektronischer Form verarbeitete Daten zu löschen oder zu vernichten, wird TMHAT angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Daten nicht zugänglich, nicht abrufbar und nicht veränderbar zu machen, sowie jede ungerechtfertigte Verarbeitung zu untersagen.

11 ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Im Falle von Änderungen des anwendbaren Rechts oder von Entscheidungen oder Anleitungen der Datenschutzbehörden, die zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser DSV nicht bekannt waren, die aber für TMHAT zusätzliche Kosten verursachen, kann TMHAT Verhandlungen über einen Kostenersatz verlangen. Das vorstehende Recht auf Verhandlungen über einen Kostenersatz gilt auch dann, wenn der Kunde zusätzliche oder andere als die in Klausel 6 genannten Informationssicherheitsmaßnahmen verlangt.

11.2 In Anbetracht des Umfangs und des Wertes der Verpflichtungen von TMHAT aus dem I_Site-Vertrag ist die Haftung von TMHAT für die Nichteinhaltung der DSV auf die Gebühren beschränkt, die an TMHAT im Rahmen des I_Site-Vertrags während des Zeitraums von zwölf (12) Monaten vor den Ereignissen gezahlt wurden, die zu dem betreffenden Anspruch geführt haben.